

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 19.03.1825 publ. 24.03.1825

10) Landesherrliche Verordnung
vom 19ten März 1825. publ. 24sten
e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Die großen Beschädigungen, welche die betr. die Lei-
Deiche Unserer Erbherrschaft Sever durch die stung der Bey-
beispiellosen Fluthen vom 3. und 4. Februar hülfe zur Deich-
d. J. erlitten haben, machen die Ergreifung arbeit, in der
kräftiger Maaßregeln zur Wiederherstellung Herrschaft Se-
der Deiche und zu deren Erhöhung und Ver-
stärkung, wodurch die Sicherheit des Landes
gegen künftige Ueberschwemmung bewirkt wer-
den muß, dringend nothwendig. Wir haben
durch die, von Uns deshalb veranstalteten, Un-
tersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß
in dem guten Willen und der bereits bewiesenen
Thätigkeit der Eingesessenen die Mittel
zur Erreichung dieses Zwecks hinreichend vor-
handen sind, und es nur einer zweckmäßigen
Leitung der Arbeiten und einer, den Deichrech-
ten und der Billigkeit angemessenen, Berthei-
lung derselben, vermittelst der Beyhülfslei-
stung, bedarf, um ihre Ausführung im
Lauf des gegenwärtigen Jahrs, ohne übermä-
ßige Belästigung der Einzelnen, möglich zu
machen.

Wir haben bereits im §. 79. der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. verordnet, daß die, in Ansehung des Deichwesens überhaupt, mithin auch in Ansehung der Beyhülfe und deren Leistung durch die Deichordnungen von 1658. und 1681. und die fernern deshalb erlassenen Anordnungen, festgesetzten Bestimmungen, welche in dem Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts zusammengestellt sind, von Unsern Aemtern in allen Marschdistricten Unserer Lande, mithin auch in der Erbherrschaft Zeven, zur Anwendung gebracht werden sollen. Da Wir indeß, um deren Anwendung in Unserer Erbherrschaft Zeven auf eine, den dortigen Verhältnissen angemessene, Weise einzurichten, annoch einige Puncte genauer zu reguliren nöthig finden, so verordnen Wir hiermittelst Folgendes:

§. 1. Die Marschgegenden Unserer Erbherrschaft Zeven machen zwey Deichbände aus, den Wangerländischen, der aus den Aemtern Lettens und Minsen und dem, zur Hooksielacht gehöhrigen, Marschlande des, im Unte Zeven belegenen, Kirchspiels Sillenstedt besteht, und den Rustringischen, welcher die übrigen Marschgegenden des Amts Zeven befaßt. Der Wangerländische Deichband besteht also aus den vormaligen Bogteyen

teyen Zettens, Hohenkirchen, Minsen, Wad-
dewarden, Oiborf und dem obengedachten
Theil des, zur vormaligen Bogtey Ostringen
gehörigen, Kirchspiels Sillenstedt, der Kust-
ringische bloß aus dem Marschlande der vor-
maligen Bogtey Kustringen.

§. 2. Die Beyhülfe bey der Deicharbeit
wird nach der Menge und Erheblichkeit der-
selben entweder von dem ganzen Deichbände
oder nur von der Bogtey, in deren Deichzuge
sie geschehen muß, geleistet, und zwar nach
folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- 1) Braken (wenn der Deich mit feinem
Stahl und dem Borlande so weit weg-
gerissen ist, daß durch die entstandene
Lücke die ordinaire Fluth und Ebbe ein-
und auslaufen kann) werden von dem
ganzen Deichbände zugedeicht, der Re-
gel nach so weit, bis der neue Deich
in der ganzen Stärke, die er erhalten
soll, bis zu sechs Fuß Höhe über die
ordinaire Fluth aufgebracht ist, und
sodann der übrige Theil von der Bog-
tey, in deren Deichzuge er liegt, in
Beyhülfsarbeit verfertigt. Wenn jedoch
die Bogtey noch außerdem so schwere
Deichschäden hat, daß sie auch zu deren
Herstellung noch Beyhülfe bedarf und ver-
langen kann, so muß, auf desfällige

D

Anordnung Unserer Cammer, der Brak-
deich von dem Deichbände zu seiner völ-
ligen Höhe und Stärke nach dem ange-
ordneten Bestick, mit Einschluß der
Schwindung, hergestellt werden.

2) Wehlen oder Rölke und Kapp-
stürzungen, (wenn der Deich zwar
ganz oder bis auf einen Theil der äußern
Dossirung weggerissen, und vielleicht
auch ein Loch in oder hinter dem Deich-
fuße ausgespült ist, jedoch nicht so tief,
daß die ordinaire Fluth einlaufen kann)
werden zwar der Regel nach von der
Bogtey, in deren Deichzug sie liegen,
in Beyhülfsarbeit zugedeicht, bis der
neue Deich zum völligen Bestick, mit
Einschluß der Schwindung, hergestellt
ist. Sind aber deren in dem Deichzug
einer Bogtey so viele oder so schwere,
daß sie allein solche nicht so schnell, als
ndthig ist, herstellen kann, so muß auf
desfällige Anordnung Unserer Cammer
von dem ganzen Deichbände die Beyhülfe
eben so, wie bey Braken, geleistet wer-
den.

3) Abstürze (der innern Dossirung, wo-
bey noch die Kappe ganz oder zum Theil
stehen geblieben ist) und andere Beschä-
digungen einzelner Deichstrecken, die nach

dem Befinden des Deichamts so tief und beträchtlich sind, daß ihre Wiederherstellung die Interessenten der Deichpfänder zu sehr belästigen würde, werden von der Vogtey, in deren Deichzug sie liegen, in Beyhülfsarbeit wieder hergestellt; vorbehältlich der Zuziehung des ganzen Deichbandes nach Anordnung Unserer Cammer, wenn der schwerbeschädigten Strecken so viele wären, daß auch die Vogtey nicht vermögte, ihre Wiederherstellung so schnell, als es nöthig ist, zu Stande zu bringen.

- 4) Größere Verstärkungen bedeutender Deichstrecken werden von dem ganzen Deichbande in Beyhülfsarbeit bewerkstelligt, minder erhebliche Verstärkungen von der Vogtey, in deren Deichzug sie vorkommen.

§. 3. Ob ein Fall, in welchem Beyhülfe geleistet werden müsse, vorhanden? und ob solche vom Deichbande, oder nur von der Vogtey zu leisten sey? das wird in Ansehung solcher Arbeiten, die bey den beyden jährlichen Haupt-Deichschauungen angeordnet werden, sofort von der Deichschauungs-Commission, in andern Fällen aber, auf den Bericht der Deichofficialen, von Unserer Cammer regulirt.



Was jedoch den jetzigen Fall betrifft, so verordnen Wir ausdrücklich, daß alle Arbeiten, die anjetzt sowohl zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluthen beschädigten Deiche, als auch zu deren Erhöhung und Verstärkung erforderlich sind, so wie selbige von Seiten des Deichamts an jeder Stelle angeordnet werden, in Beyhülfsarbeit, entweder des Deichbandes oder der Bogtey bewerkstelligt, mithin die sämtlichen Schau-Deiche Unserer Erbherrschaft Tever auf diese Weise überall in völlig bestickmäßigen Stand gesetzt werden sollen, ehe sie den Deichpfands-Interessenten wieder zugemessen werden.

§. 4. Die Beyhülfe, sowohl im Deichbande als in der Bogtey, wird von allen deichpflichtigen Ländereyen ohne Ausnahme geleistet, und zwar nach dem Fuß der additiven Contribution, nach welchem auch, zu den dabey vorkommenden baaren Ausgaben, die nöthigen Gelder ausgeschrieben werden. Die, in Natural-Arbeit bestehende, Beyhülfe wird von dem deichpflichtigen Lande nach Beyhülfs-Wüppen geleistet; jede Beyhülfs-Wüppe besteht aus 60 Bonitätsgrasen, welche aus den, in der Bogtey befindlichen, Grasfen nach einem Bonitäts-Grasfenregister auf solche Art zusammengesetzt werden, daß zu jeder Wüppe ein größerer Landbesitzer mit wenigstens

30 Grasen gehöre, welcher der Vorwüppsmann genannt wird.

Unsere Aemter haben unverzüglich nach den näheren Vorschriften, welche Unsere Cammer ihnen ertheilen wird, aus den, Behuf der Vertheilung der additionellen Contribution, angefertigten Tabellen, die Bonitäts-Grasens-Register jeder Bogtey anzufertigen, und daraus, mit Zuziehung der kleinen Kirchspiels-Ausschüsse, das Beyhülfs-Wüppen-Register jeder Bogtey in Ordnung zu bringen.

§. 5. Da die schweren Deichschäden, welche Unsere Erbherrschaft Lever anjehet betroffen haben, nothwendig erfordern, daß alle vorhandene Kräfte angewandt werden, um die Sicherheit des Landes wieder herzustellen; so verordnen Wir, daß für diesesmal auch Unsere, in den Marschdistricten gedachter Herrschaft belegenen, Domainen und alle deichfreye, adeliche und Groden-Länderen, welche innerhalb des Schan-Deiches gelegen sind, ebenso und auf gleiche Weise wie die Deichpflichtigen, die Beyhülfe in dem Deichbände und der Bogtey, worin sie gelegen sind, leisten sollen. Zu dem Ende sind von den Aemtern unverzüglich Unsere Domainen-Länderen auf gleiche Art, wie dies bey den übrigen geschehen ist, nach ihrer Größe und Bonität in die, bey der Vertheilung der additionellen Contribution aus

genommenen, Classen zu bringen, und sodann aus diesen und den deichfreyen, adelichen und Grodenländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, eben so, wie in Ansehung der pflichtigen angeordnet ist, Beyhülfs-Wüppen zusammen zu setzen, welche unter der besonderen Benennung: Deichfreye Wüppen, in dem Wüppenregister der Bogtey, worin sie liegen, am Schluß mit anzuführen sind.

Diese, für den gegenwärtigen Fall der allgemeinen Noth angeordnete, Zuziehung Unserer Domainen und der deichfreyen, adelichen und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, zur nachbargleichen Beyhülfsleistung soll jedoch ihren sonstigen Gerechtsamen und Freyheiten durchaus unachtheilig seyn, auch ihre Deichfreyheit in ihrem vorigen Umfang wieder in Kraft treten, sobald die jetzt vorzunehmenden Wiederherstellungs- Erhöhungs- und Verstärkungsarbeiten der Schaudeiche zu Stande gebracht seyn werden.

§. 6. Für diejenigen Ländereyen, welche in vorigen Zeiten in Erbpacht ausgegeben sind, hat nicht der Verpächter, sondern der Erbpächter, ohne Regreß gegen jenen, die Beyhülfe im Deichbände und in der Bogtey, mit

Arbeit und Gelde, so wie sie angeordnet wird, zu leisten.

§. 7. So weit es irgend möglich ist, sollen alle Erdarbeiten an den Deichen durch die Beyhülfswüppen wirklich verrichtet werden, und Ausdingungen derselben für Geld nur als einzelne Ausnahme an Orten geschehn, wo die Arbeit von zu geringem Umfange wäre, um mit Wüppen besetzt zu werden. Solche Ausdingungen geschehn dann öffentlich an den Mindestfordernden, der gehörige Sicherheit für die Leistung der Arbeit anweisen muß.

§. 8. Wo es die Umstände gestatten, geschieht die Erdarbeit mit Wüppen, zu welchem Ende jeder Borwüppsmann unverzüglich eine Wüppe anzuschaffen hat. Jede Beyhülfswüppe stellt dazu die Wüppe mit zwey tüchtigen Pferden bespannt, einen Treiber und einen Handarbeiter. Die übrigen zum Aufladen und Schlichten erforderlichen Arbeiter werden aus den kleinen Landbesitzern, Häuslern und Heuerleuten genommen, und erhalten einen, von Unserer Cammer zu bestimmenden, Tagelohn, der, den Umständen nach, auch zum Theil in Lebensmitteln verabreicht werden kann.

Wenn aber nach den örtlichen Umständen die Erdarbeit nur mit Karren (in Koyerars

beit) verrichtet werden kann, so stellt dazu jede Beyhülfswüppe vier tüchtige Arbeiter; es werden also zu einem Pflug von neun Mann zwey Beyhülfswüppen zusammengesetzt, und der neunte Mann in Tagelohn angenommen, die erforderlichen Karren und Dieseln aber auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft.

§. 9. Diejenige Bogten, welche die Beyhülfe genießt, muß den, solche leistenden, freyes Quartier und Grasung für die, zur Wüpparbeit zu gebrauchenden, Pferde unentgeltlich geben, welches dann in der Bogten selbst nach dem turnus geleistet, oder nach dem Beyhülfsgrafenregister mit Gelde ausgeglichen wird.

§. 10. Bey jeder Beyhülfsarbeit wird von dem Deichamt, nach den örtlichen Umständen, ein angemessener Preis für jede, in den Deich gebrachte, Pütte Erde (von 1600 Cubicfuß) bestimmt, und jeder dabey angestellten Beyhülfswüppe die Anzahl Pütten, welche sie in den Deich zu bringen hat, angewiesen, auch die Zeit, in welcher solches geschehen muß, bestimmt. Täglich werden die ausgebrachten Pütten aufgemessen, und darüber, für jede angestellte Wüppe besonders, ein genaues Register geführt, demnächst aber, nach beendigter Arbeit, eine generelle Liquir.

dation über sämtliche Büppen vorgenom-
men, und dasjenige, was die eine oder andere
mehr oder weniger, als die Durchschnitts-
Quote ausgebracht hat, unter den Büppen,
nach dem bestimmten Püttenpreise, mit Gelde
ausgeglichen.

§. 11. Zur Bestreitung des Tagelohns
der Handarbeiter, der Kosten der Schlangens-
materialien und Schlangearbeiten behuf der,
in den Braken oder Kölfen zu legenden, Pack-
werke, der Strohbestickungen, und der son-
stigen, bey diesen Beyhülfs-Deicharbeiten vor-
kommenden, baaren Ausgaben, wird für jeden
Deichband und für jede Bogtey eine Deichbey-
hülfskasse errichtet, und die Beyträge dersel-
ben nach dem Fuß der additionellen Contribu-
tion über alle deichpflichtige Ländereyen ausge-
schrieben. Für den gegenwärtigen Fall sind
jedoch diese Beyträge, so wie Wir solche für
Unsere Domainen = Ländereyen nachbargleich
leisten lassen wollen, auch von den deichfreyen
adelichen und Groden = Ländereyen, welche in-
nerhalb des Schaudeichs belegen sind, und
ebenfalls von den deichfreyen geistlichen Län-
dereyen (welche letztere übrigens von der Na-
tural = Arbeit befreyet bleiben und daher auch
in die Büppenregister nicht mit aufgenom-
men werden) nachbargleich zu leisten. Die
Ausanschreibung und Erhebung dieser Beyträge

wird auf gleiche Art, wie bey andern Communal-Anlagen, durch die Nemter besorgt, die Casse und Rechnungsführung aber von einem der Deich- oder Sielrichter, dem solche vom Amte aufgetragen wird. Die Ablegung, Examination und Decision dieser Rechnungen geschieht wie bey den Sielrechnungen.

§. 12. So wie bey den jetzt vorzunehmenden Deicharbeiten überall keine Deichfreyheiten (außer derjenigen der deichfreyen geistlichen Länderen nach der, im §. 11. enthaltenen, nähern Bestimmung) berücksichtigt werden sollen, so fallen auch die sonst gewöhnlichen Freygrafen der Deichrichter und sonstigen Officialen für diesesmal hinweg, und erhalten selbige für ihre Aufsicht und sonstigen Bemühungen keine andere Vergütung, als die ordnungsmäßigen Tagegelde, welche ihnen aus der, im §. 11. erwähnten, Casse ausbezahlt werden sollen.

Wir haben in der gegenwärtigen Verordnung diejenigen allgemeinen Bestimmungen zusammengefaßt, worüber es Unserer Landesherrlichen Verfügung bedurfte. Die zur Ausführung derselben erforderlichen speciellen Vorschriften werden von Unserer Cammer den beykommenden Nemtern ertheilt und durch diese in Vollziehung gebracht werden, so wie denn auch von diesen Behörden regulirt wer-

den wird, auf welche Weise die bisher, nach Beendigung der ersten Notharbeiten, bereits an einigen Orten geleistete, und noch ferner, bis die jetzt angeordnete regelmäßige Einrichtung in Wirkksamkeit treten kann, zu leistende Beyhülfsarbeit denjenigen, die solche geleistet haben, nach der Billigkeit in Anrechnung zu bringen sey.

Das Unglück, das die Vorsehung über Jeversland verhängt hat, ist groß; aber durch Gemeinsinn, Beharrlichkeit und unverdrossene Anstrengung wird es, unter dem Schutze der Vorsehung, gelingen, es zu überwinden, und die Schutzwehren des Landes gegen die Ueberschwemmungen in einen solchen Stand zu setzen, daß, so weit menschliche Vorsicht reicht, die Bewohner desselben künftig gegen ähnliche Unglücksfälle gesichert werden. Wir hegen das gerechte Vertrauen, daß alle Eingeseffene Unserer Erbherrschaft Jevers Unsere, bey Erlassung dieser Verordnung gehegten, Landesväterlichen Absichten und Gesinnungen erkennen, und denselben mit gebührendem Zutrauen und Gehorsam, mit Folgsamkeit gegen die, zur Direction und Leitung der Arbeiten angeordneten, Behörden und Officialen, und mit Fleiß und Thätigkeit in deren Ausführung entgegenkommen werden.

Urkundlich Unserer zc.